

Caritas Lebenswelten GmbH · Kapitelstraße 3 · 52066 Aachen

An die

Eltern und Erziehungsberechtigten
der in unseren Kindereinrichtungen
betreuten Kinder

Öffnung der Kindertagesstätten im eingeschränkten Regelbetrieb

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das wegen der Corona-Pandemie bestehende Betretungsverbot der KiTas wurde in den letzten Wochen bereits schrittweise gelockert.

Herr Minister Stamp hat heute im Rahmen einer Pressekonferenz erklärt, dass angesichts der weiter sinkenden Infektionszahlen ab dem 08.06.2020 das Betretungsverbot aufgehoben wird. Ab diesem Zeitpunkt können alle Kinder „im eingeschränkten Regelbetrieb“ betreut werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem angehängten „Informationsschreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“.

Wir freuen uns, alle Kinder ab dem 08.06.2020 wieder in unseren Kindertageseinrichtungen begrüßen zu können.

Die Durchführung des eingeschränkten Regelbetriebs erfolgt unter strengen Hygienevorgaben. Wir erwarten in der kommenden Woche zudem detaillierte Durchführungsbestimmungen des Ministeriums.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen die Leitungen unserer Kindertagesstätten erst in der Woche nach Pfingsten konkrete Angaben dazu machen können, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Ihr Kind betreut werden kann.

Grundsätzlich können Sie sich mit Ihren Anliegen jederzeit an Ihre KiTa-Leitung wenden.

In unserer Geschäftsstelle steht Ihnen unsere Fachbereichsleitung, Frau Eichhorn, ebenfalls für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Guido Rothkopf
Geschäftsführer

Anlage: Informationsschreiben des MKFFI vom 20.05.2020

Geschäftsstelle

Kapitelstraße 3
52066 Aachen
www.caritas-lebenswelten.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ines Eichhorn
Telefon 0241 431 213
Telefax 0241 431-2981
IEichborn@caritas-lebenswelten.de

Mittwoch, 20.05.2020

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Weihbischof Dr. Johannes Bündgens
Geschäftsführer: Guido Rothkopf

Amtsgericht Aachen · HRB 8380
Pax Bank eG Aachen
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE71 3706 0193 1008 8840 10

Spendenkonto:
IBAN: DE79 370 601 93 100 888 4060
Kennwort: Lebenswelten

Besonderheiten
Freiraum geben



Mitglied im Caritasverband



20.05.2020

Informationen für Eltern

deren Kinder in u.g. Einrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden

Informationen für Träger, Leitungen, Personal

von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Öffnung der Kindertagesbetreuung

Ab dem 8. Juni 2020 wird das Betretungsverbot für die Kindertagesbetreuungsangebote in Nordrhein-Westfalen aufgehoben und ein eingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen. Alle Kinder haben dann wieder grundsätzlich einen – allerdings durch die Maßgaben des Infektionsschutzes eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung.

Rechtsgrundlage dieses Öffnungsschrittes bleibt weiterhin der Infektionsschutz. Daher handelt es sich um ein sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot.

Auf dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden. In Orientierung an den jeweiligen Betreuungsverträgen und in Anlehnung an das KiBiz sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15 statt 25 Stunden, 25 statt 35 Stunden und 35 statt 45 Stunden

wöchentlich. Die jeweilige Ausgestaltung obliegt den Einrichtungen. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Die maximalen Größen der einzelnen Gruppensettings entsprechen den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 19 KiBiz. Eine Überbelegung ist nur entsprechend den Vorgaben des KiBiz möglich. Neue Überbelegungen sollten möglichst vermieden werden.

Soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, können in den Kindertageseinrichtungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt auch geringere Betreuungsumfänge angeboten werden. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit dem Landesjugendamt unter Einbeziehung des Jugendamtes auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung im Umfang der bestehenden Betreuungsverträge, soweit die besonderen Rahmenbedingungen in personeller und räumlicher Hinsicht vor Ort dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann. Soweit es die Gesamtsituation vor Ort erfordert, kann in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle eine anteilige Reduzierung der Betreuungsumfänge erfolgen. Entscheidend ist, dass allen Kindern eine Betreuung ggf. auch in einem eingeschränkten Umfang ermöglicht wird.

Es dürfen allerdings keine Kinder betreut werden, die Krankheitssymptome aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Zudem dürfen sie nicht betreut werden, wenn Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Auch dabei sind Art und Ausprägung der Krankheitssymptome unerheblich.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**